

Sitzungsvorlage		KT/09/2023	
<p>Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (BEQUA) - Wirtschaftsplan 2023 - Bestellung eines Wirtschaftsprüfers - Anpassung des Betrauungsakts der gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (BEQUA)</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
10	Kreistag	26.01.2023	öffentlich

3 Anlagen	1. Wirtschaftsplan BEQUA 2023 2. Synopse Betrauungsakt BEQUA 3. Lesefassung Betrauungsakt BEQUA
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt,

1. den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (BEQUA) den Wirtschaftsplan 2023 mit fünfjähriger Finanzplanung gemäß Anlage 1 festzustellen,
2. den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (BEQUA) der Bestellung der Kanzlei B&C Revision Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschlussprüfer für das Jahr 2022 zuzustimmen,
3. den Betrauungsakt gemäß Anlage 3.

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan 2023

Zweck der gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH im Landkreis Karlsruhe (BEQUA) ist laut Gesellschaftsvertrag die Förderung der Wohlfahrtspflege durch vorübergehende Beschäftigung, Betreuung und Qualifizierung von Leistungsempfängern von SGB II, SGB III, SGB IX, oder SGB XII.

Unter den weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges plant die BEQUA hierzu für das Geschäftsjahr 2023 mit folgenden Kern-
daten:

	Plan 2023	Plan 2022	Ergebnis 2021
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	7.926.736 €	5.343.700 €	5.386.558,50 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	3.667.200 €	3.444.500 €	3.567.440,34 €
Aufwendungen	7.935.806 €	5.357.520 €	5.428.632,59 €
<i>darin enthalten Personalaufwand</i>	6.735.720 €	4.485.420 €	4.508.896,79 €
Jahresergebnis	-9.070 €	-13.820 €	-42.074,09€
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	81.730 €	108.000 €	622.318 €
Kredite	81.730 €	0 €	545.000 €
Höchstbetrag Kassenkredite	500.000 €	450.000 €	400.000 €
Kennzahlen			
Vorgehaltene Arbeitsgelegenheiten (AGH), sog. 1 €-Jobs	65	130	97
Programm Sucht und Arbeit	24	24	30
§ 16 e und 16 i (SGB) 2-Jahres-Verträge	25	25	23
Budget für Arbeit für wesentlich behinderte Menschen	68	68	63

Für 2023 plant die BEQUA gGmbH grundsätzlich mit dem Fortgang der Geschäfte wie bisher.

Weitere Einzelheiten zum Wirtschaftsplan 2023 sind in der Anlage 1 „Wirtschaftsplan 2023“ enthalten.

Der Aufsichtsrat der BEQUA hat den Wirtschaftsplan in der Aufsichtsratssitzung am 12.10.2022 vorberaten.

2. Bestellung Jahresabschlussprüfer

Der Aufsichtsrat der BEQUA hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Kanzlei B&C Revision Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Wirtschaftsprüfer ausgewählt und der Gesellschafterversammlung deren Bestellung empfohlen. Die B&C Revision Treuhand hat auch den Vorjahresabschluss geprüft, nachdem vor 2021 alle Jahresabschlüsse durch das Kommunal- und Prüfungsamt geprüft worden waren.

3. Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe und der Internationale Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. sind Gesellschafter der BEQUA.

Die Gesellschaft unterstützt die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch eigene Maßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen der Agentur für Arbeit und der Jobcenter. Damit kann der vom Landkreis Karlsruhe zu tragende Aufwand der Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) verringert werden. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft die dem Landkreis Karlsruhe obliegende Verpflichtung, behinderten Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren.

Voraussetzung für die EU-rechtskonforme Gewährung von Vorteilen an die BEQUA, wie etwa Kassenkredite zu vergünstigten Konditionen, ist eine formale Betrauung der BEQUA mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI).

Im Jahr 2015 (KT-Vorlage KT/34/2015) betraute der Landkreis die BEQUA mit der vorübergehenden Beschäftigung – auch im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung – sowie der Betreuung und der Qualifizierung von Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB IX oder SGB XII aus dem Landkreis Karlsruhe mit dem Ziel, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln oder ihre Vermittlungsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu erhöhen oder sie für eine Ausbildung bzw. Umschulung zu befähigen.

Der bisherige Betrauungsakt soll nun nach sieben Jahren Bestand an die aktuellen Gegebenheiten und Rechtslage angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind u.a., dass der Empfängerkreis derer, die von der BEQUA beschäftigt und qualifiziert werden dürfen, in Anpassung an den zwischenzeitlich ebenfalls überarbeiteten Gesellschaftsvertrag um Empfänger von SGB III (Leistungen der Arbeitsförderung) erweitert wird. Außerdem werden die Vergünstigungen, die der Landkreis der BEQUA gewähren kann, durch unentgeltliche Personalgestellungen erweitert.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 12.01.2023 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Nach § 6 Ziffer b des Gesellschaftsvertrages der BEQUA entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplanes nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer c des Gesellschaftsvertrages).

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 17 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 6 Ziffer b des Gesellschaftsvertrages der BEQUA.

Zu 2.

Nach § 6 Ziffer j des Gesellschaftsvertrages der BEQUA entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer c des Gesellschaftsvertrages)

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 17 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 6 Ziffer j des Gesellschaftsvertrages der BEQUA.

Zu 3.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung wird die Angelegenheit im Kreistag behandelt.